

Allgemeines Verwaltungsrecht

von
Prof. Dr. Martin Will

1. Auflage

Allgemeines Verwaltungsrecht – Will

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeines Verwaltungsrecht - Gesamtdarstellungen



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63913 5

gung erfolgt daher nach den Vorschriften über die Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts.

360.

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Behörde die Baugenehmigung aufheben will, um sie nunmehr unter Einschluss des Anbaus zu erteilen?

Würde hier bei isolierter Betrachtung – wie oben ausgeführt – ein eigentlich begünstigender Verwaltungsakt aufgehoben, geschähe dies vorliegend doch, um einen noch günstigeren Verwaltungsakt zu erlassen. Aus Fs Sicht wäre die Aufhebung daher begünstigend, so dass sie sich nach den Vorschriften über die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts bemisst.

361.

Doktorand D erhält eine beantragte Nutzungsgenehmigung für eine in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführte Bibliothek, wobei gleichzeitig eine jährlich zu entrichtende Nutzungsgebühr festgesetzt wird. Später will die Anstalt die Genehmigung insoweit aufheben, als darin die Gebühr festgesetzt ist. Sind die Vorschriften über die Aufhebung eines begünstigenden oder eines belastenden Verwaltungsakts einschlägig?

Bei der Nutzungsgenehmigung handelt es sich um einen sog. **Verwaltungsakt mit Mischwirkung**, der einen Betroffenen gleichzeitig begünstigt und belastet (zur umstrittenen Terminologie, z. T. wird auch missverständlich von einem Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gesprochen: *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., 2008, § 48 Rn. 120 f.). Sind bei einem solchen Verwaltungsakt mit Mischwirkung die Begünstigung und die Belastung voneinander zu trennen und bezieht sich die Aufhebung auf das eine oder das andere, dann sind für den jeweiligen Teil die entsprechenden Aufhebungsvoraussetzungen anzuwenden (ähnlich: *Ruffert*, in: Erichsen/Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., 2010, § 24 Rn. 13). Vorliegend wird D durch die Nutzungsgenehmigung begünstigt und durch die Gebühr belastet. Da im Ergebnis lediglich die belastende Gebühr aufgehoben werden soll, bemisst sich die Teilaufhebung der Genehmigung nach den Vorschriften über die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts.

362.

Nachdem die zahlungsunfähigen Eheleute M und F ihre Miete seit längerem nicht entrichtet hatten, wurde ihr Mietverhältnis von Vermieter V, dem zweiten Bürgermeister einer bayerischen Gemeinde, fristlos gekündigt. Auf Vs Drängen wies der zuständige erste Bürgermeister (B) M und F befristet in die von ihnen bislang genutzte Wohnung ein und setzte ein an V zu zahlendes, großzügig bemessenes Nutzungsentgelt fest. Später hob B die Einweisungsverfügung rückwirkend wieder

II. Der Verwaltungsakt

auf, u. a. da der Gemeinderat wegen des zu hoch bemessenen Nutzungsentgelts seine Zustimmung verweigert hatte. Hiergegen legte V Widerspruch ein. Sind die Vorschriften über die Aufhebung eines begünstigenden oder eines belastenden Verwaltungsakts einschlägig?

Auch bei der hier in Rede stehenden Einweisung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Mischwirkung, da eine Einweisung für den betroffenen Eigentümer regelmäßig belastend ist, sich die Festsetzung des Nutzungsentgelts hingegen begünstigend auswirkt. Vorliegend wurde nicht lediglich der belastende oder der begünstigende Teil, sondern der gesamte Verwaltungsakt aufgehoben. Insofern ist daher auf den begünstigenden oder aber belastenden Gesamtcharakter des Verwaltungsakts abzustellen. Eine Einweisungsverfügung ist für den betroffenen Eigentümer regelmäßig überwiegend belastend. Vorliegend stellt sich die Einweisung hingegen aufgrund des festgesetzten hohen Nutzungsentgelts als für V überwiegend begünstigend dar. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass V auf die Einweisung gedrängt hatte und dass er gegen deren spätere Aufhebung Widerspruch eingelegt hat. Hinzu kommt, dass aufgrund einer rückwirkenden Aufhebung der Einweisung der Anspruch auf das Nutzungsentgelt aus der Einweisungsverfügung rückwirkend entfiel. Aus Vs Sicht wirkt sich die rückwirkende Aufhebung der Einweisungsverfügung daher überwiegend belastend aus, so dass sie nach den Vorschriften über die Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten zu beurteilen ist (im Ergebnis ebenso VGH München NVwZ 1994, 716 f.).

b) Die Rücknahme (§ 48 VwVfG)

363.

Welche Vorschrift ist für die Rücknahme rechtswidriger *belastender* Verwaltungsakte einschlägig?

§ 48 I 1 VwVfG. Die Abs. II-IV von § 48 VwVfG gelten hingegen gem. § 48 II 2 VwVfG nur für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte.

364.

Muss die Behörde jeden als rechtswidrig erkannten, belastenden Verwaltungsakt gem. § 48 I 1 VwVfG zurücknehmen?

Nein, auch bei rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakten steht die Rücknahme gem. § 48 I 1 VwVfG im Ermessen der Behörde. Dieses behördliche Ermessen wird – wie oben bereits vorweggenommen (Nr. 345 ff.) – nicht schon durch die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts auf Null reduziert. Regelmäßig streitet die Bestandskraft für die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Verwaltungsakts. Bei bestandskräftigen Verwaltungsakten besteht daher – wie bereits ausgeführt – nur dann ein Rücknahmeanspruch, wenn die Aufrechterhaltung des Verwaltungsakts für den

Betroffenen schlechthin unerträglich wäre (BVerwGE 121, 226/230 f.). Ist der rechtswidrige belastende Verwaltungsakt hingegen noch nicht bestandskräftig, ist das Ermessen regelmäßig auf Null reduziert und hat der Adressat daher einen Rücknahmeanspruch, da kein überwiegendes öffentliches Interesse am Fortbestand des Verwaltungsakts besteht (*Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, Rn. 692).

365.

Geht es um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt, ist die Rücknahme gem. § 48 I 2 VwVfG nur unter den Einschränkungen der Absätze II-IV von § 48 VwVfG zulässig. Welche Arten von Verwaltungsakten unterscheiden die Absätze II und III von § 48 VwVfG und welche (dritte) Frage (nach der Frage der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit und der Frage begünstigender/belastender Verwaltungsakt) ist daher in einer Fallprüfung zu untersuchen?

Steht fest, dass es um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt geht, sind die Einschränkungen für eine Rücknahme gem. Abs. II-IV von § 48 VwVfG zu prüfen. Diese differenzieren zwischen Verwaltungsakten, die eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewähren oder hierfür Voraussetzung sind (hier ist Abs. II von § 48 VwVfG einschlägig) und sonstigen Verwaltungsakten (hier ist Abs. III von § 48 VwVfG einschlägig). Abs. IV schließlich statuiert eine Frist für die Rücknahme. Als dritte Frage ist daher zu klären, ob es um einen Verwaltungsakt geht, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist.

366.

Bürger B wird die Pflicht zur Zahlung von 200 € auferlegt. Als die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkennt, will sie diesen aufheben. Auf der Grundlage welcher Vorschrift?

Hier handelt es sich um einen rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakt. Gem. § 48 I 2 VwVfG sind die Abs. II-IV von § 48 VwVfG nicht einschlägig. Die Rücknahme bemisst sich allein nach § 48 I 1 VwVfG.

367.

C erhält in einem besonders strengen Winter von seiner Gemeinde eine auf einer kommunalen Satzung beruhende Zuwendung von 1.000 l Heizöl. Auf der Grundlage welcher Vorschrift könnte der zugrunde liegende Verwaltungsakt aufgehoben werden, wenn die Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt?

Aufgrund des Verstoßes der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Satzung gegen höherrangiges Recht ist der Zuwendungsbescheid rechtswidrig, es handelt sich

II. Der Verwaltungsakt

daher um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt. Dieser darf gem. § 48 I 2 (Landes-) VwVfG nur unter den Einschränkungen der Abs. II-IV von § 48 LVwVfG zurückgenommen werden. Der Zuwendungsbescheid gewährt vorliegend eine teilbare Sachleistung. Er darf daher nur unter den Voraussetzungen des § 48 II LVwVfG (und innerhalb der Frist des § 48 IV LVwVfG) zurückgenommen werden.

368.

Worin liegt der wesentliche strukturelle Unterschied zwischen einer Rücknahme eines Verwaltungsakts, der eine einmalige oder laufende Geldleistung etc. gewährt, nach § 48 I 1, 2 i. V. m. II VwVfG einerseits und einer Rücknahme sonstiger Verwaltungsakte gem. § 48 I 1, 2 i. V. m. III VwVfG andererseits?

Der wesentliche strukturelle Unterschied besteht – entgegen einer weit verbreiteten Fehlvorstellung – weniger darin, dass die Voraussetzungen des Abs. II von § 48 VwVfG strenger wären. Wie die Sätze 2 und 3 von § 48 III VwVfG zeigen, sind die Vertrauensschutzerwägungen des § 48 II VwVfG nämlich auch im Rahmen von § 48 III VwVfG relevant. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Abs. II bei (grundsätzlich teilbaren) Geldleistungen und teilbaren Sachleistungen eine teilweise Rücknahme des zugrunde liegenden Verwaltungsakts ermöglicht. Dieser darf nämlich gem. § 48 II VwVfG nicht zurückgenommen werden, **soweit** der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Bei den unter Abs. III fallenden unteilbaren Leistungen scheidet eine derartige nach der Reichweite des Vertrauensschutzes differenzierende Rücknahmemöglichkeit hingegen aus. Hier ist nur die vollständige Rücknahme des Verwaltungsakts gem. § 48 I 1 VwVfG möglich, und § 48 III VwVfG ordnet für diesen Fall an, dass dem Betroffenen auf Antrag der Vermögensnachteil auszugleichen ist, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat. Der Umfang der Ersatzpflicht besteht wiederum insoweit, als das Vertrauen des Betroffenen schutzwürdig ist, wobei über den Umfang der Schutzwürdigkeit des Vertrauens – wie schon angedeutet – gem. § 48 III 2 und 3 VwVfG letztlich anhand der Kriterien des § 48 II VwVfG zu entscheiden ist.

369.

Geht es um die Aufhebung eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts, der eine einmalige Geldleistung gewährt, sind die Vertrauensschutzgesichtspunkte des § 48 II VwVfG zu prüfen, um zu ermitteln, inwieweit die Rücknahme zulässig ist. Diese Prüfung erfolgt in mehreren Schritten. Worin besteht der erste Prüfungsschritt?

Gem. § 48 II 1 VwVfG ist die Rücknahme eines solchen Verwaltungsakts **nicht** zulässig, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

Im **ersten Schritt** ist daher zu prüfen, ob der Begünstigte tatsächlich auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat. In Prüfungsarbeiten ist es mangels einschlägiger Informationen oft schwierig, positiv festzustellen, ob der Begünstigte tatsächlich auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat. Liegen keine gegenteiligen Indizien vor, kann hier daher davon ausgegangen werden, dass der Begünstigte tatsächlich auf den vollen Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat (vgl. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, Rn. 697). Anderes gilt bspw., wenn der Begünstigte überhaupt keine Kenntnis von dem Verwaltungsakt erlangt hat. Hier konnte er auch kein Vertrauen entwickeln. Ein weiteres Beispiel für ein Fehlen des tatsächlichen Vertrauens ist, dass der Begünstigte von Anfang an die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt und daher geäußert hat, dass er ohnehin mit einer Rückforderung rechne. Auch hier hat der Begünstigte tatsächlich nicht auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut.

370.

Wenn der Begünstigte – was in Prüfungsfällen regelmäßig der Fall ist – tatsächlich gem. § 48 II 1 VwVfG auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat, ist im **zweiten Schritt** gem. § 48 II 1 VwVfG zu prüfen, inwieweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Wie sollte hierbei vorgegangen werden?

Inwieweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist, bemisst sich nach den Sätzen 1–3 von § 48 II VwVfG. Es empfiehlt sich, hier mit der Prüfung von § 48 II 3 VwVfG zu beginnen. Dieser nennt verschiedene Gründe, bei deren Vorliegen sich der Begünstigte **nicht** auf Vertrauen berufen kann. Soweit einer der Ausschlussstatbestände des § 48 II 3 VwVfG vorliegt, ist das Vertrauen des Begünstigten gem. § 48 II 1 VwVfG nicht schutzwürdig und darf der Verwaltungsakt folglich gem. § 48 I 1, 2 i. V. m. II 1, 3 zurückgenommen werden. Die zweite Folge des Eingreifens eines der Ausschlussstatbestände des § 48 II 3 VwVfG ist, dass der Verwaltungsakt gem. § 48 II 4 VwVfG in der Regel **mit Wirkung für die Vergangenheit** zurückgenommen werden **muss** (Ermessensreduzierung).

371.

Integratio e. V. (I) beantragt einen aufgrund einer Satzung der hessischen Stadt S zur Verfügung stehenden Zuschuss zur Renovierung von Räumlichkeiten, die für Projekte zur Integration ausländischer Jugendlicher genutzt werden. In der Satzung der S heißt es, dass die Zuschüsse nur für die Renovierung von Räumen genutzt werden dürfen, die dem Antragsteller gehören. Um den Zuschuss zu erhalten, gibt I im Antragsformular wahrheitswidrig an, die genutzten Räume gehörten ihm, obwohl er sie angemietet hat. Steht einer späteren Rücknahme des gewährten Zuschusses § 48 II HessVwVfG entgegen?

II. Der Verwaltungsakt

Da der Zuschuss gewährt wurde, obwohl die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen im Hinblick auf das Eigentum an den zu renovierenden Räumen nicht gegeben waren, war der zugrunde liegende Bescheid rechtswidrig. Die Aufhebung desselben richtet sich daher als Rücknahme nach § 48 HessVwVfG. Es handelt sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, so dass gem. § 48 II 1 HessVwVfG die Rücknahme nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 von § 48 HessVwVfG zulässig ist. Da der Verwaltungsakt mit dem Renovierungszuschuss eine einmalige Geldleistung gewährt, ist seine Rücknahme gem. § 48 II 1 HessVwVfG nicht zulässig, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Davon, dass I auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat, ist mangels entgegenstehender Indizien auszugehen.

Fraglich ist, ob sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ein Ausschlussstatbestand gem. § 48 II 3 HessVwVfG eingreift. Hier könnte I den Verwaltungsakt gem. § 48 II 3 Nr. 1 VwVfG durch arglistige Täuschung erwirkt haben. Eine arglistige Täuschung liegt jedenfalls dann vor, wenn bewusst getäuscht wird, um bei Mitarbeitern der Behörde einen Irrtum hervorzurufen und diese so zu einer günstigeren Entscheidung zu bestimmen. I hat hier bewusst über das Eigentum an den zu renovierenden Räumlichkeiten getäuscht, um eine günstigere Entscheidung herbeizuführen. Da der Zuschuss nicht gezahlt worden wäre, wenn die Mitarbeiter der Behörde die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse gekannt hätten, hat die Täuschung auch dazu geführt, dass die günstigere Entscheidung ergangen ist. I hat den Verwaltungsakt daher durch arglistige Täuschung erwirkt. Der Ausschlussstatbestand des § 48 II 3 Nr. 1 HessVwVfG greift somit ein. Is Vertrauen ist folglich gem. § 48 II 1 HessVwVfG unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig. Der Rücknahme des gewährten Zuschusses steht § 48 II HessVwVfG nicht entgegen.

372.

Der thailändische Staatsangehörige T, der trotz einer Geschlechtsumwandlung nach thailändischem Recht weiterhin als Mann galt, erhielt unter Vorlage eines gefälschten thailändischen Reisepasses mit weiblicher Identität im Hinblick auf eine Eheschließung mit einem Deutschen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, die gem. § 101 I AufenthG als Niederlassungserlaubnis fort gilt. Nachdem T wegen Urkundenfälschung verurteilt worden war, wollte die zuständige saarländische Behörde die Niederlassungserlaubnis zurücknehmen. T wandte dagegen u. a. ein, dass er sich aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Anerkennung seiner Geschlechtsumwandlung in Thailand in einer Notstandssituation befunden habe. Greift ein Rücknahmeverbot aus § 48 II SaarlVwVfG ein?

Die Aufenthaltserlaubnis, die gem. § 101 I AufenthG als Niederlassungserlaubnis fort gilt, ist rechtswidrig erteilt worden, so dass sich die Aufhebung nach § 48 SaarlVwVfG richtet. Voraussetzung für das Eingreifen eines Rücknahmeverbotes aus § 48 II 3 SaarlVwVfG ist, dass der zurückzunehmende, begünstigende Verwaltungs-

akt gem. § 48 II 1 SaarlVwVfG eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist. Dies ist bei der Aufenthaltserlaubnis nicht der Fall, so dass § 48 II SaarlVwVfG nicht eingreift. Die in § 48 II 3 SaarlVwVfG zum Ausdruck gekommenen Wertungen können aber nach zutreffender Auffassung auch bei der Ermessensausübung über die Rücknahme gem. § 48 I 1 SaarlVwVfG Berücksichtigung finden (vgl. VG Saarlouis, 10 K 378/10, BeckRS 2011, 47857; unten Nr. 384). Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass das Vertrauen Ts in den Fortbestand der Aufenthaltstitel entsprechend dem Rechtsgedanken des § 48 II 3 Nr. 1 SaarlVwVfG nicht schutzwürdig ist, wenn T seinen Aufenthaltstitel durch arglistige Täuschung über seine Identität erwirkt hat. Arglist ist jedenfalls dann gegeben, wenn – wie hier – bewusst getäuscht wird, um bei Mitarbeitern der Behörde einen Irrtum hervorzurufen und diese so zu einer günstigeren Entscheidung zu bestimmen. Während dies Vorsatz erfordert, kommt es nicht auf ein Verschulden an. § 48 II 3 Nr. 1 SaarlVwVfG ist auch anwendbar, wenn für die Täuschung etc. Schuldausschließungsgründe vorliegen (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 12. Aufl., 2011, § 48 Rn. 111). Dass T sich aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Anerkennung seiner Geschlechtsumwandlung in Thailand möglicherweise in einer Notstandssituation befand, führt daher nicht dazu, dass die für einen Vertrauensausschluss sprechende Wertung des § 48 II 3 Nr. 1 SaarlVwVfG ausgeschlossen wäre, zumal eine derartige Notstandssituation T nicht zur Täuschung der deutschen Behörden über seine wahre Identität berechtigen würde (vgl. VG Saarlouis, a. a. O.). Die Wertungen des § 48 II 3 Nr. 1 SaarlVwVfG sprechen daher dafür, dass eine Rücknahme gem. § 48 I 1 SaarlVwVfG – bei Nichtvorliegen anderweitiger Ermessensfehler – ermessensfehlerfrei wäre.

373.

S, der in einer bayerischen Gemeinde eine Freie Waldorfschule betrieb, erhielt aufgrund des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sog. Ausgleichsbeträge. Aufgrund eines Irrtums über die Erklärungspflichten gab S im Antragsformular einen einnahmerelevanten Schulgeldersatz nur informatorisch an, berücksichtigte ihn aber nicht bei den zu erklärenden Einnahmen. Dies führte dazu, dass die zuständige Behörde die Einnahmen von S zu niedrig und als Folge davon den an S zu zahlenden Ausgleichsbetrag zu hoch ansetzte. Steht einer Rücknahme des Zuwendungsbescheides, soweit er zu hoch angesetzt war, Art. 48 II BayVwVfG entgegen?

Soweit der Bescheid aufgrund der Nichtberücksichtigung des Schulgeldersatzes einen zu hohen Ausgleichsbeitrag festgesetzt hat, ist er rechtswidrig. Insoweit ist, da es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, der eine einmalige Geldleistung gewährt, für die Rücknahme Art. 48 I 1, 2, II-IV BayVwVfG einschlägig. Dass S auf den Bestand des Verwaltungsakts gem. Art. 48 II 1 BayVwVfG vertraut hat, ist mangels entgegensehender Angaben zu unterstellen.

Fraglich ist, ob sein Vertrauen gem. Art. 48 II 1 BayVwVfG schutzwürdig ist. Dem könnte ein Vertrauensausschlussstatbestand aus Art. 48 II 3 BayVwVfG entgegenstehen. Da S hier nicht bewusst getäuscht hat, die falschen Angaben vielmehr auf

II. Der Verwaltungsakt

einem Irrtum beruhen, scheidet eine arglistige Täuschung gem. Art. 48 II 3 Nr. 1 BayVwVfG aus.

S könnte den Verwaltungsakt aber gem. Art. 48 II 3 Nr. 2 durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Bei diesem Ausschlussstatbestand ist entscheidend, dass der Betroffene objektiv falsche Angaben gemacht hat und diese Angaben für die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kausal geworden sind; ein Verschulden des Antragstellers i. S. e. Kennens oder fahrlässigen Nichtkennens der Unrichtigkeit der Angaben ist hingegen unerheblich (BVerwGE 78, 139/142 f.; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 11 Rn. 31). Aufgrund der Nichtberücksichtigung des einkommensrelevanten Schulgeldersatzes bei den Einnahmen waren die Angaben des S objektiv in wesentlicher Beziehung unrichtig bzw. unvollständig. Aufgrund dieser objektiv falschen Angaben hat die Behörde die Zuwendung zu hoch, insoweit also rechtswidrig, festgesetzt. S hat damit durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, den Verwaltungsakt insoweit erwirkt, als er rechtswidrig war. Damit ist das Vertrauen des S gem. Art. 48 II 3 Nr. 2 BayVwVfG nicht schutzwürdig (vgl. VGH München, NVwZ 2001, 931/932). Ob auch eine grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheides i. S. v. Art. 48 II 3 Nr. 3 BayVwVfG vorliegt, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Einer Rücknahme des Zuwendungsbescheides, soweit dieser zu hoch angesetzt war, steht Art. 48 II BayVwVfG nicht entgegen.

374.

R nahm als Ratsmitglied einer niedersächsischen Gemeinde an zahlreichen externen Veranstaltungen wie z. B. einem DGB-Empfang, einer Multi-Media-Show sowie der Eröffnung einer Straße teil. Hierfür erhielt sie auf der Grundlage einer gemeindlichen Entschädigungssatzung jeweils ein durch Bescheid festgesetztes Sitzungsgeld. Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes war nach der Entschädigungssatzung die Genehmigung des Sitzungsgeldes durch den Verwaltungsausschuss, die jedoch jeweils nicht erteilt worden war. R waren sowohl die einschlägige Satzung als auch die Protokolle der Verwaltungsausschusssitzungen ausgehändigt worden. Als die Gemeinde das Sitzungsgeld später zurückforderte, berief sich R u. a. auf Vertrauensschutz aus § 1 I NdsVwVfG i. V. m. § 48 II VwVfG. Zu Recht?

In der Rückforderung des Sitzungsgeldes könnten zwei Verwaltungsakte, nämlich die Aufhebung des gewährenden Bescheides einerseits und die Rückforderung als solche liegen. Grundlage der Aufhebung könnte § 1 I NdsVwVfG i. V. m. § 48 II 1 VwVfG sein. Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für ein Ratsmitglied hat für dieses Rechtswirkungen, die über den rein verwaltungsinternen Bereich hinausgehen, und daher Außenwirkung. Bei der Gewährung des Sitzungsgeldes handelt es sich somit um einen Verwaltungsakt i. S. v. § 1 I NdsVwVfG i. V. m. § 35 S. 1 VwVfG (vgl. VG Oldenburg, NVwZ 2002, 119/120). Da die nach der Satzung erforderliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses fehlte, waren die Bescheide rechtswidrig. Die begünstigenden Bescheide gewährten einmalige Geldleistungen, so dass sich die